Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 4Ob546/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

ABGB §903 Satz3

Rechtssatz

Daß eine von § 903 letzter Satz ABGB abweichende Parteiendisposition schon aus jeder datumsmäßigen Fixierung eines Endtermins herausgelesen werden könnte (so Schimann/Binder aaO § 903 Rz 9 unter fälschlicher Berufung auf SZ 42/26, welcher eine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung zugrunde lag), trifft so allgemein nicht zu. Allerdings sind auch konkludente gegenteilige Parteiendisposition möglich, welche nach der Art der jeweiligen rechtsgeschäftlichen Terminisierung an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden müssen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 546/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 546/92
  Veröff: JBl 1993,583

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0017527

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_0040OB00546_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at